Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kurze Übersicht

Die erziehungsbeauftragten*- oder personensorgeberechtigten* Personen tragen bis zur Volljährigkeit der Kinder/Jugendlichen die Verantwortung! Sie sind nicht verpflichtet, etwas zu erlauben, nur weil das Gesetz dies gestattet.

§§	Gegenstand	erlaubt nicht erlaubt	Kinder unter 14 J.	Jugen unter 16 J.	dliche unter 18 J.
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			1	bis 24 Uhr ①
§ 5	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Disco (Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich)		1	1	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege		bis 22 Uhr ①	bis 24 Uhr ①	bis 24 Uhr ①
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten		2	2	2
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder -Betrieben (Die zuständige Behörde kann mit Auflagen - z.B. Alters- und Zeitbegrenzungen - das Verbot einschränken)				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmit- eln ③ Angabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, wie Bier oder Wein			4	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			•	
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (Film und entsprechend der Altersfreigabe: "ohne Altersbeschränkung" / "ab 6 Jahre" / "ab12 Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer erziehung	J." / "ab 16 J." ⑤	bis 20 Uhr ①	bis 22 Uhr ①	bis 24 Uhr ①
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabe- Kennzeichnung: ohne Altersbeschränkung" / "ab 6 Jahre " / "ab12 J." / "ab 16 J." ⑥				
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten entsprechend der Freigabe- Kennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung" / "ab 6 Jahre " / "ab12	ohne Gewinnmöglichkeiten nur	1	1	1

Dies ist lediglich eine Kurzdarstellung zur Übersicht. Bitte beachten Sie die Bestimmungen im Gesetzestext!

Erläuterungen/Ergänzungen:

- * "Personensorgeberechtigte" sind nur die Eltern (bzw. gesetzliche Vertreter/Vormund). "Erziehungsbeauftragte" können dagegen z.B. auch BetreuerInnen oder GruppenleiterInnen sein, wenn sie - auch zeitweise - den Erziehungsauftrag (zumeist zusammen mit der Aufsichtspflicht) übernommen haben. Erziehungsbeauftragte müssen volljährig sein. Personensorgeberechtigte sind auch mit der Erziehung beauftragt; Erziehungsbeauftragte jedoch nicht mit der Personensorge.
- ① Beschränkungen (z.B. zum Alter oder zur Uhrzeit) werden durch die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person aufgehoben.
- ② Ausnahme: Gestattet nur bei Volksfesten o.ä. Veranstaltungen und bei Möglichkeit zu Warengewinnen von geringem Wert..
- 3 Zu den "branntweinhaltigen" Getränken gehören auch Mixgetränke, wie "Alcopops". Diese sind Kindern und Jugendlichen verboten. Der Alkoholgehalt des Getränks ist dabei nicht maßgeblich, auch wenn z.B. ein Wein mehr Alkohol haben sollte als das Mixgetränk.
- Ausnahme: Gestattet bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (Dass eine erziehungsbeauftragte Person einem/einer Jugendlichen - auch ab 16 - nicht erlauben darf, sich mit "anderen alkoholischen Getränken" zu betrinken, ist zwar nicht im Gesetz geregelt, ist aber mit dem Erziehungsauftrag unvereinbar.)
- § Für die Anwesenheit gilt grundsätzlich die Altersfreigabe! Ausnahme: Bei Freigabe "ab 12 Jahre" ist die Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt.
- ... oder wenn vom Anbieter/Hersteller eine Kennzeichnung als "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" angebracht ist.